



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW - 031/012/11248/2015/A-30
Dipl. Bw R. P., MBA

Wien, 5.8.2016

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien e r k e n n t durch seine Richterin Mag. Hornschall über die Beschwerde des Herrn Dipl. Bw R. P., MBA, vertreten durch RA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 18.8.2015, Zl.: VStV/914300078487/2014, wegen einer Übertretung gem. § 38 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Gang des Verfahrens

Die Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., (belangte Behörde) richtete an den Beschwerdeführer, Herrn Dipl. Bw R. P., MBA, das Straferkenntnis vom 18.8.2016, Zl.: VStV/914300078487/2014, mit folgendem Spruch:

„1. Sie haben am 18.02.2014 um 18:54 Uhr in Wien 17., Jörgerstraße Kreuzung Martinstraße als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WT-... das gelbe nicht blinkende Licht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung (ohne Schutzweg und Haltelinie) angehalten haben, sondern weitergefahren sind, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

*Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 38 Abs. 1 lit. c StVO*

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von</i>	<i>Freiheitsstrafe von</i>	<i>Gemäß</i>
<i>€56,00</i>	<i>1 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)</i>	<i>XXX</i>	<i>§ 99 Abs. 3lit. a StVO</i>

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 66,00.“

Das Straferkenntnis war wie folgt begründet:

„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 26.03.2014, hinsichtlich der Übertretung vom 18.02.2014 auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten und dem Beschuldigten zur Kenntnis gebrachten Beweisverfahrens.

Der Beschuldigte erhob gegen die Strafverfügung vom 21.05.2014 Einspruch und bestreitet das ihm zur Last gelegte strafbare Verhalten. Er gibt an, dass er am 18.02.2014 einen kapitalen Getriebeschaden hatte und sein Fahrzeug abgeschleppt werden musste.

Der Meldungsleger hält seine Angaben aufrecht und führt an, dass er kein abschleppendes Fahrzeug wahrgenommen habe. Er habe eindeutig wahrgenommen, dass der BMW, schwarz lackiert, mit dem Kennzeichen WT-... am 18.02.2014 bei nicht blinkendem Licht abgegeben sei.

Dieser Ermittlungsschritt wird dem Beschuldigten durch eine Verständigung der Beweisaufnahme mitgeteilt.

In einem weiteren Schreiben übermitteln der Beschuldigte eine Rechnung der KFZ Werkstätte N. und benennt den F., geb. ... 67, als Zeugen, da dieser sein Fahrzeug abgeschleppt hat.

Herr F. bestätigt die Angaben des Beschuldigten in einer Zeugeneinvernahme und führt an, dass es sich laut eigenen Recherchen um den 18.02.2014 gehandelt hat.

Weitere Erhebungen bei der Werkstätte N. ergaben jedoch, dass ihr Fahrzeug erst am 20.02.2014 in die Werkstatt gebracht wurde.

Dies steht im Widerspruch zu Ihren Angaben, da Sie behaupten, dass das Fahrzeug schon am 18.02.2014 einen Getriebeschaden hatte und in die Werkstatt verbracht wurde.

Dieser Ermittlungsschritt wird dem Beschuldigten durch eine weitere Verständigung der Beweisaufnahme mitgeteilt. Bis dato erfolgte keine Reaktion auf dieses Schreiben, welches nachweislich am 04.03.2015 zugestellt wurde.

Die erkennende Behörde sah nun keine Veranlassung, die Angaben des Meldungslegers, die dieser unter Berufung auf seinen Diensteid erstattete, in Zweifel zu ziehen, zumal er bei deren Verletzung mit schweren straf- und dienstrechtlichen Nachteilen zu rechnen hat, während den Beschuldigten keine derartigen Verpflichtungen und Nachteile treffen. Außerdem konnte keine Veranlassung gesehen werden, dass der Meldungsleger eine ihm unbekannt Person wahrheitswidrig belasten wollte. Die Angaben des Beschuldigten scheinen nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Meldungslegers anzuzweifeln.

Für die Strafbemessung waren keine Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung. Dem Strafausmaß wurde ein Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 2 VStG"

Dagegen erhob der Beschwerdeführer den als Beschwerde zu wertenden Einspruch vom 31.8.2016, den er nach einem Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtes Wien mit Hilfe seines rechtsfreundlichen Vertreters ergänzte, und brachte wie folgt vor:

Gemäß Auftrag zur Mängelbehebung vom 19.10.2015, dem Beschwerdeführer am 23.10.2015 zugestellt, wird wie folgt ausgeführt:

Das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ... vom 18.08.2015, G2 V5tV/9I430007g4g7/2Q14. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 1 I, t c StVO, wird in dessen gesamten Inhalt nach angefochten. Der angefochtene Bescheid leidet insbesondere an unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie an wesentlichen Verfahrensmängeln.

Der Beschwerdeführer erlitt am 18.02.2013 einen umfangreichen Getriebebeschaden an dessen KFZ. Die Rechnung über die daran anschließende Reparatur wurde der belangten Behörde vorgelegt. Auf Grund dieses Getriebebeschadens wurde das auf den Beschwerdeführer zugelassene Fahrzeug noch am 18.02.2013 abgeschleppt. Das Abschleppen des Fahrzeuges wurde durch Herrn F., geb. ... 1967, A. Ni. durchgeführt. Dies in jener Weise, als das Fahrzeug des Beschwerdeführers über ein Abschleppseil an dem Fahrzeug des F. befestigt wurde. Die Einvernahme des F. wurde beantragt. Ziel war die Autowerkstatt N. in Wien.

Im Zuge des Abschleppvorganges wurde der Beschwerdeführer über d*e in der Strafanzeige beschriebene Kreuzung (Jögerstraße Kreuzung Martinstraße) abgeschleppt. Dabei kam - auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens - das Fahrzeug von F. nach der Kreuzung zum Stillstand, wodurch „auch“ das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Kreuzungsbereich zum Stillstand kam. Da das Fahrzeug des Beschwerdeführers an einem Motorschaden litt, hatte dieser keinen Einfluss auf dieses. Der Beschwerdeführer wurde schließlich abgeschleppt. Der Beschwerdeführer konnte folglich das Einfahren in die Kreuzung nicht verhindern und kam dort, gezwungener-Maßen zum Stillstand. Da es sich bei § 38 Abs 1 lit c StVO um ein Vorsatzdelikt handelt, konnte dieses nicht verwirklicht werden. Darüber hinaus liegt nicht einmal Fahrlässigkeit vor

Die Erstbehörde hat darüber hinaus aus der Tatsache, Ö3SS der Reparaturauftrag erst am 20.02.2013 seitens des Beschwerdeführers erteilt wurde, den Schluss gezogen, dass überhaupt kein Getriebebeschaden vorgelegen habe (schon am 18.02.2013).

Die belangte Behörde hat hier deren Ermittlungstätigkeit vollkommen außer Acht gelassen, da Herr N. [Kfz N.] nicht gefragt wurde¹, an welchem T3g das Fahrzeug vor der Werkstatt - auf Grund des Getriebebeschadens - abgestellt wurde. Dass der Auftrag erst 2 Tage später vom Beschwerdeführer erteilt wurde, schadet nicht.

Die belangte Behörde hat hier ihre Pflicht zur ordentlichen Ermittlungstätigkeit verletzt und damit einen Verfahrensfehler begangen. Hätte die belangte Behörde Herrn N. im Sinne des oben Vorgebrachten befragt, wäre diese zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 12.4.2016 eine öffentlich mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer der Beschwerdeführer sowie die Zeugen Po., F. und N. einvernommen wurden. Die belangte Behörde verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung.

Feststellungen

Das Verwaltungsgericht Wien stellt folgenden Sachverhalt als erwiesen fest:

Als der Beschwerdeführer am 18.2.2014 gegen 17.30 Uhr sein Fahrzeug dem Kennzeichen WT-... nahe der Mariahilfer Straße lenkte, trat ein Getriebebeschaden auf. Daraufhin kontaktierte der Beschwerdeführer telefonisch Herrn N. und beauftragte diesen mit der Reparatur. Es wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer sein KFZ vor der KFZ-Werkstätte des Herrn N. in Wien, B.-

gasse, abstellen wird, damit es in den nächsten Tagen instand gesetzt werden kann. Auf telefonische Bitte des Beschwerdeführers schleppte sodann sein Geschäftspartner, Herrn F., mit Hilfe seines Fahrzeuges und eines 3-4 m langen Abschleppseiles das schadhafte Fahrzeug zur KFZ-Werkstätte. Beschwerdeführer saß dabei auf den Fahrersitz seines geschleppten KFZ. Auf dem Weg passierten die beiden mit dem Abschleppseil verbundenen Fahrzeuge vom Inneren Hernalser Gürtel her kommend um 18.45 Uhr in Wien 17 die Kreuzung Jörgerstraße/Martinstraße. Es herrschte zu diesem Zeitpunkt dichter Kolonnenverkehr. Es gelang Herrn F. zwar, mit seinem KFZ nach rechts in die Martinstraße abzubiegen. Er konnte aber, weil der Verkehr stockte, nicht weiterfahren. Dadurch kam, als die Verkehrslichtanlage bereits das gelbe nicht blinkende Licht zeigte, das geschleppte KFZ des Beschwerdeführers – für diesen nicht beeinflussbar - im Kreuzungsbereich zum Stehen. Herr F. schleppte dann das KFZ des Beschwerdeführers weiter bis zur B.-gasse, wo der Beschwerdeführer sein KFZ in einer Parklücke nahe der KFZ-Werkstätte des Herrn N. abstellte. Seinen Autoschlüssel warf der Beschwerdeführer in den Briefkasten des Herrn N..

Beweiswürdigung

Der vom Verwaltungsgericht Wien festgestellte Sachverhalt fußt auf den übereinstimmenden, detailreichen und glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers und der Zeugen F. und N. in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien. Der einvernommene Meldungsleger Insp. Po. konnte sich hingegen an den Vorfall vom 18.2.2014 nicht mehr erinnern und verwies auf seine Anzeige.

Beweis wurde weiters erhoben durch die vom Beschwerdeführer bereits im Behördenverfahren vorgelegte Rechnung des Herrn N. vom 21.2.2014, aus der hervorgeht, dass das Automatikgetriebe des KFZ des Beschwerdeführers instandgesetzt wurde. Auf das drei Tage nach dem gegenständlichen Vorfall am 18.2.2014 liegende Datum der Rechnung angesprochen, gab Herr N. in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme durch das Verwaltungsgericht Wien glaubhaft an, dass er bereits am 18.2.2016 vom Beschwerdeführer telefonisch mit der Reparatur beauftragt wurde. Er habe mit dem Beschwerdeführer telefonisch vereinbart, dass dieser sein KFZ in der Kurzparkzone vor der Werkstätte in Wien,

B.-gasse, abstellt. Herr N. gab an, dass er über Tagespauschalkarten verfüge, damit seine Kunden ihre Fahrzeuge in der Kurzparkzone abstellen können. Darüber führe er Listen, die er monatlich an den Magistrat der Stadt Wien faxe.

Das Verwaltungsgericht Wien kontaktierte daraufhin die für rechtliche Verkehrsangelegenheiten zuständige Wiener Magistratsabteilung 65 und verifizierte, dass an Herrn N. tatsächlich regelmäßig Tagespauschalkarten zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr für die aus Platzmangel vor seiner Werkstätte abgestellten KFZ der Kunden ausgegeben werden. Die MA 65 bestätigte, dass Herr N. zum Beweis, dass es sich tatsächlich um Kunden handelt, an die MA 65 nach Ende jeden Monats Listen mit Kundennamen, Kennzeichen und Datum übermittelt. Die MA 65 stellte dem Verwaltungsgericht Wien die handschriftlich verfasste Liste für den Monat Februar 2014 zur Verfügung. In dieser scheint in Zeile 15 von 18 folgende Eintragung auf: „P., WT-..., 18.02.2014“

Damit ist es für das Verwaltungsgericht Wien glaubhaft, dass das KFZ des Beschwerdeführers bereits am 18.2.2014 in Wien B.-gasse abgestellt wurde, zumal es keinerlei Hinweise auf eine Manipulation der Liste gibt.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung herrscht im Februar um 18.45 Uhr bereits Dunkelheit. Es ist für das Verwaltungsgericht Wien daher nachvollziehbar, dass der Meldungsleger das Abschleppseil zwischen den beiden Fahrzeugen aus diesem Grunde nicht wahrgenommen haben könnte. Ebenfalls könnten, in diesem von Parkplatznot geprägten Stadtteil, dicht am Kreuzungsbereich abgestellte Fahrzeuge die Sicht des Beamten eingeschränkt haben. Es erscheint daher für das Verwaltungsgericht Wien durchaus stimmig, dass ein Abschleppseil benutzt wurde, welches dem Meldungsleger aber aufgrund dieser Umstände nicht aufgefallen ist.

Somit erachtet das Verwaltungsgericht Wien es als erwiesen, dass das KFZ des Beschwerdeführers am 18.2.2014 von einem anderen Fahrzeug geschleppt wurde, als es sich in den gegenständlichen Kreuzungsbereich bewegte.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Maßgeblich Rechtslage

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges (...) gegen die Vorschriften der StVO (...) verstößt (...)

Gemäß § 38 Abs. 1 lit. c StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht (...) als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge (...) vor der Kreuzung, wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, anzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat (...).

Rechtliche Beurteilung

Ad I.

Gemäß § 38 Abs. 1 lit. c StVO haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einer Kreuzung anzuhalten, wenn die Verkehrslichtanlage das gelbe nicht blinkende Licht zeigt.

Normadressat der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit a iVm § 38 Abs. 1 lit. c StVO ist der „Lenker eines herannahenden Fahrzeuges“.

Das Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien hat jedoch ergeben, dass das KFZ des Beschwerdeführers zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt von einem anderen Fahrzeug geschleppt wurde, als es in den gegenständlichen Kreuzungsbereich bewegt wurde und die Verkehrslichtanlage das gelbe nicht blinkende Licht zeigte. Das Kraftfahrzeug wurde nicht aktiv durch den eigenen Motor betrieben und der Beschwerdeführer konnte die Bewegung des Fahrzeuges

nicht selbstständig kontrollieren. Somit hat der Beschwerdeführer das Fahrzeug nicht im Sinne des § 38 Abs. 1 lit. c StVO gelenkt.

Damit ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit a iVm § 38 Abs. 1 lit. c StVO nicht erfüllt. Also hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Daher war gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, der gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, spruchgemäß der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Ad II.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Ad III.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 131 Abs. 3 B-VG aF liegt eine Rechtsfrage

von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. Köhler, eolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. Thienel, aaO, 73f).

Da im gegenständlichen Fall eine solche Rechtsfrage nicht vorliegt, war die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen.

B e l e h r u n g

Gegen die gegenständliche Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist für den vorliegenden Fall eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Hornschall

Richterin